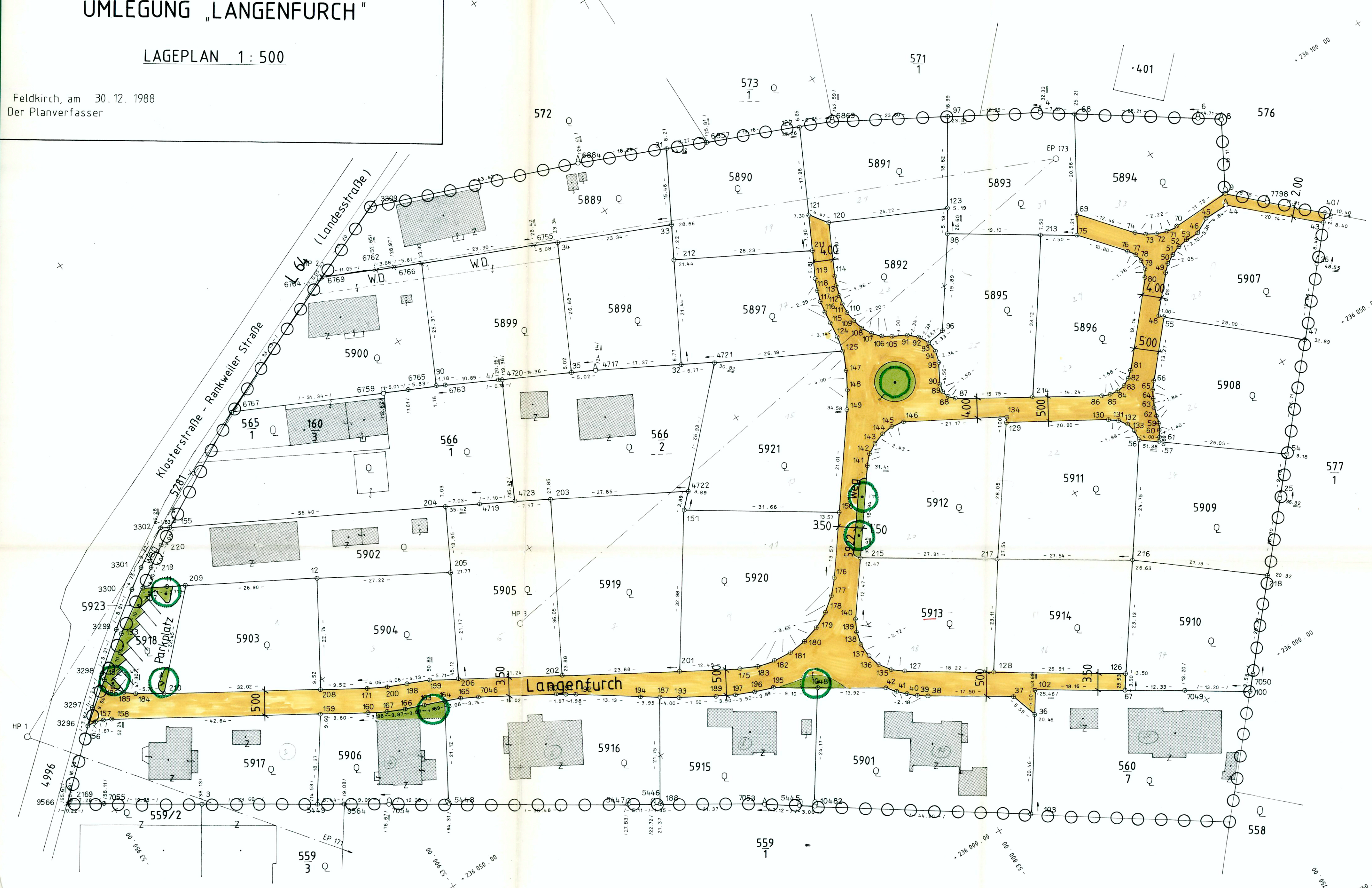


PLANURKUNDE
UMLEGUNG „LANGENFURCH“

LAGEPLAN 1:500

Feldkirch, am 30.12.1988
 Der Planverfasser



Stadt Feldkirch
 Bebauungsplan Langenfurch Altenstadt
 Maßstab 1:500

Stadtvertretung: Beschluß am 20.3.1980
 Bürgermeister

Genehmigt mit Bescheid der VbG Landesregierung
 am

Verfasser: Stadtbauamt Feldkirch
 Plan Nr. 3733 M 28.6.89

Zl. Nr. 320.25.23 Bregenz, 20.3.1990
 Gemäß § 27 Abs. 3 Raumordnungsgesetz,
 LGBl. Nr. 18/1973, nicht genehmigungs-
 pflichtig.

Legende:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Wohnstraße
- Grünfläche
- Grundgrenzen
- bestehende Objekte

Art der baulichen Nutzung:
 lt. Flächenwidmungsplan Baufläche Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung:
 Baunutzungszahl BNZ 50
 Höchstgeschößzahl HGZ 25

Art der Bebauung:
 Offene und halboffene Bebauung

Baugrenzen:

- Baugrenze 4m bei Gebäuden,
ausgenommen Garageneinfahrten
- Baugrenze 3m bei Nebengebäuden
(Garagen, Schuppen, Pergolen max. 10m lang)
ausgenommen Garageneinfahrten.
- Baugrenze 5,00 m bei
Garageneinfahrten.

Einfriedigungen sowie lebende Zäune straßenseitig und im
 Einfahrtbereich (Garagen) max. 90 cm hoch.

Gestalterische Festlegungen:

Die Bauten sollen so gestaltet werden (Gliederung, Materialwahl, Farbe),
 daß unter Bezugnahme auf die bauliche Umgebung ein harmonisches
 und abwechslungsreiches Siedlungsgefüge entsteht.

Als Dachformen sind Sattel-, Pult-, Walmdächer zulässig.
 Flachdächer können zugelassen werden, wenn sie sowohl horizontal als auch
 vertikal gegliedert sind und das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttung oder
 Abgrabung nicht wesentlich verändert werden.